

**Fachgebiet 701
Wasser-/ Abfallwirtschaft
Herr Völmeke
Az.: 4.3-66 38 22-5/232**

Aktenvermerk

**Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Erstellung eines Trittsteins am Knochenbach, Bachstraße im Innenstadtbereich der Stadt Detmold
hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung**

Die Stadt Detmold, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der zzt. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

Wasserrechtliche Genehmigung für die Erstellung eines Trittsteins am Knochenbach, Bachstraße im Innenstadtbereich der Stadt Detmold

Die beantragte Genehmigung umfasst die Schaffung einer Sekundäraue als Rückhalteraum im Knochenbach. Dabei sollen 1.600 m³ Boden ausgehoben werden. Wobei die Abgrabungstiefe ca. 3m und die mittlere Breite ca. 15m beträgt. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Detmold. Im Bereich der Maßnahme befinden sich eine Einleitungsstelle für Regenwasser und ein Abschlagbauwerk des Mischwassersystems der Stadt Detmold. Zur Schaffung des Retentionsraums wird eine längliche Insel angelegt, welche den Retentionsraum vom Hauptlauf des Knochenbaches trennt. Die Insel hat neben Ihrer Funktion als Damm auch ökologische Funktionen. Diese sind z.B. ein höherer Schutz für Brutvögel und die Etablierung von wechselfeuchten Bereichen, welche Lebensräume für aquatische und terrestrische Flora und Fauna bereitet. Die Verbindung zwischen Sekundäraue und Knochenbach bildet ein Drosselbauwerk als Betonfertigteil mit einer maximalen Drosselwassermenge von 1,0 m³/s. Die Maßnahme befindet sich in keinem Landschaftsschutzgebiet, Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zzt. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 25.06.2018

Kreis Lippe
Der Landrat
Fachbereich 4 Umwelt und Energie
Untere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Kuhlemann